

Endlich ist noch ins Auge zu fassen der Vertrag, den die Langobarden bei ihrem Aufbruch aus Pannonien mit den Avaren geschlossen haben sollen. Von diesem Vertrage reden freilich nur Paulus¹ und der Verfasser der Hist. Langob. cod. Goth.², und in so abweichender Art, dass wir nicht mit genügender Sicherheit behaupten können, beide hätten diese Angabe aus ihrer gemeinsamen Recension der Origo, während sie in unseren Texten der Origo ausgefallen wäre³. Aber es ist immerhin möglich, und wir wollen diese Möglichkeit jedenfalls berücksichtigen. Wenn man sie annimmt, kann man mit irgend welcher Stichhaltigkeit als Bestand der gemeinsamen Quelle nur das in Anspruch nehmen, worin Paulus und Hist. Langob. cod. Goth. übereinstimmen: dies ist die Angabe, es sei ein Vertrag mit den Avaren des Inhalts geschlossen, dass diese den Langobarden, falls sie späterhin zurückkehrten, ohne weiteres einen Theil des Landes wieder einräumen würden. Im übrigen weichen die beiden Berichte wesentlich von einander ab. In der Hist. Langob. cod. Goth. ist ausser dem eben angegebenen noch von einem gleichzeitig geschlossenen Freundschaftsbund mit den Avaren die Rede, Paulus sagt davon nichts, und zwar ist das nicht als Flüchtigkeit oder Verkürzung anzusehen, sondern als eine positive Abweichung, weil er vorher⁴ angegeben hat, dass Alboin bereits zur Zeit des Gepidenkrieges ein foedus perpetuum mit den Avaren eingegangen sei und an unserer Stelle von dem Landvertrag nur als einer besonderen Abmachung auf Grund des bestehenden Freundschaftsverhältnisses (*'amicis suis contribuit'*) spricht. Demgemäss ist es auch eine positive Abweichung von der Hist. Lang. cod. Goth., wenn Paulus die dort angegebene Bestimmung des Vertrages auf die Dauer von 200 Jahren nicht hat. Wer von den beiden Autoren zutreffender berichtet, ist schwer zu entscheiden: Dass die Langobarden ein Bündnis mit den Avaren gegen die Gepiden geschlossen haben, steht allerdings durch die Erzählung Menanders⁵ fest, allein es geht daraus nicht hervor, ob dasselbe eine über den nächsten Zweck hinausreichende Tragweite und Dauer gehabt habe. Wie sich das nun auch verhalte, so liegen immer bei unseren beiden Autoren zwei verschiedene Versionen des Thatbestandes vor. Nur künstlich könnte man versuchen.

1) M. G. l. c. S. 76, 6 ff. Liber II, cap. 7. 2) M. G. l. c. S. 9, 22 ff. 3) S. oben S. 381 N. 3. 4) Liber I, cap. 27, M. G. l. c. S. 69, 6 ff. 5) Historici graeci minores ed. Dindorf II, S. 57/58.